



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

der sonic solution e.U., FN576886m

Inhaber: Patrick Fischer

Wetzelsdorfer Straße 23b, 8020 Graz

Zum Download der AGB: <https://sonic.co.at/agb>

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für alle Vertragsabschlüsse zwischen der sonic solution e.U. (im Folgenden kurz „sonic solution“) und Unternehmen (im Folgenden kurz Kunden) hinsichtlich des Warenhandels und der Dienstleistungserbringung von sonic solution in der jeweils geltenden Fassung, die auf der Website sonic.co.at abrufbar ist.

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte und Folgeaufträge, ohne dass sonic solution nochmals auf sie hinweisen muss, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden. Andere Bedingungen haben keine Gültigkeit und wird diesen somit ausdrücklich widersprochen. Abweichenden, entgegenstehenden, früheren, einschränkenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen und Regelungen des Vertragspartners muss sonic solution ausdrücklich und schriftlich zustimmen, damit diese im Einzelfall Vertragsbestandteil werden. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen seitens sonic solution nicht als Zustimmung zu etwaigen von gegenständlichen AGB abweichenden Bedingungen.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss

Gegenstand des Vertrages ist der Handel und der Betrieb von Hard- und Softwarekomponenten, sowie die Erbringung von IT-Dienstleistungen, als auch die Vergabe von Lizzenzen und Diensten im Namen Dritter.

Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes erwähnt, gelten die gegenständlichen Vertragsbestimmungen für jeglichen von sonic solution angebotenen Warenhandel, sowie sämtliche von sonic solution ausgeführten Leistungen.

Alle Angebote und Preisangaben, die auf der Website zu finden sind, sind unverbindlich und als Aufforderung an den Kunden zu verstehen, selbst ein rechtlich verbindliches Angebot zu legen.



In Katalogen, Preislisten, Prospektien oder sonstigem Informationsmaterial angeführte Informationen über Produkte oder Leistungen von sonic solution, die sonic solution nicht zuzurechnen sind, hat der Kunde dies – sofern er diese Informationen der Entscheidung zur Beauftragung zu Grunde legt – sonic solution gegenüber offenzulegen und deren ausdrückliche Einbeziehung schriftlich festzuhalten. Erfolgt keine Offenlegung sowie schriftliche Zugrundelegung, so sind derartige Angaben unverbindlich – soweit diese nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erklärt werden.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich und unverbindlich. Ein Kostenvoranschlag gilt nur dann als verbindlich, wenn dieser ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird und sämtliche Unterlagen zur Beurteilung zur Verfügung gestellt werden und bei sonic solution vorliegend sind. Sollten sich nach Auftragerteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 20 % ergeben, so wird sonic solution den Kunden davon unverzüglich verständigen. Bei Kostenüberschreitungen bis 20 %, aus welchem Grund auch immer, kann eine gesonderte Verständigung unterbleiben und können auch die Mehrkosten verrechnet werden.

Ein Vertragsanbot eines Kunden bedarf einer schriftlichen Auftragsbestätigung von sonic solution. Eine Auftragerteilung ist nur bei Bekanntgabe der vollständigen Kundendaten möglich. Das Absenden der vom Kunden bestellten Hardware bewirkt ebenso den Vertragsabschluss.

Via Webshop können Kunden sowohl Hardware- als auch Softwarekomponenten, sowie auch Lizzenzen erwerben, welche sonic solution im Namen Dritter handelt. Durch Anklicken des Bestellbuttons „Kostenpflichtig bestellen“, „Jetzt zahlen“ oder Ähnlichem wird ein verbindliches Angebot über die im Warenkorb enthaltenen Waren abgegeben. Der Vertrag kommt erst durch die Annahme der Bestellung durch sonic solution zu Stande, dies insbesondere durch die Absendung einer Auftragsbestätigung per E-Mail.

Sofern Lizzenzen im Namen Dritter vermittelt und verkauft werden, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Dritten und dem Kunden zustande. Dem dabei abgeschlossenen Vertrag liegen die Geschäftsbedingungen des Dritten zugrunde. sonic solution ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

Vom Eingang der Bestellung wird der Kunde automatisiert unterstützt verständigt. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass dieser Vorgang keine Annahme des Angebotes darstellt. Erst durch Zusendung der Auftragsbestätigung via E-Mail kommt der jeweilige Vertrag gültig zu Stande. Da die Auftragsbestätigung samt aller im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss erforderlichen Informationen per E-Mail an den Kunden versendet wird, ist vom Kunden sicherzustellen, dass die von ihm bei der Bestellung bekanntgegebene E-Mail-Adresse zutreffend ist, der Empfang der E-Mails technisch sichergestellt und insbesondere nicht durch SPAM-Filter verhindert wird.

Ab Abgabe der Bestellung ist der Kunde an seine Erklärung gebunden.



3. Preise

Alle von sonic solution genannten Preise sind exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle genannten Preise sind in EURO zu verstehen, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist.

sonic solution ist zu Preisanpassungen berechtigt, sollten sich während der Vertragslaufzeit für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energietransporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, Mitarbeiterlöhne etc. nach oben oder nach unten verändern. Die von sonic solution angebotenen Preise sind stets variabel.

Die Versandkosten sind nicht im Kaufpreis enthalten. Diese werden im Zuge des Bestellvorganges im virtuellen Warenkorb bzw. bei Bestellung außerhalb des Webshops auf dem Angebot gesondert ausgewiesen. Die Versandkosten werden pro Bestellung ausgewiesen. Wenn der Kunde bezogen auf eine Bestellung Teillieferungen wünscht, fallen Versandkosten im angegebenen Ausmaß für jede Teillieferung gesondert an.

Mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Kunde zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt allfälliger Versandkosten.

Für Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag nicht enthalten sind, besteht mangels ausdrücklicher Vereinbarung Anspruch auf angemessenes Entgelt. Dies gilt unter anderem für Schulungsleistungen, welche einer gesonderten Vereinbarung bedürfen.

Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert verrechnet. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4. Zahlungsmodalitäten

Dem Kunden stehen für den Bestellvorgang im Webshop verschiedene Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung, welche anlässlich des Bestellvorgangs angezeigt und vom Kunden ausgewählt werden können. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, erfolgt die Erbringung der Dienstleistung sowie der Versand der Ware erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung.

Die vom Kunden zu zahlende Vergütung und dementsprechende Kautionen basieren auf dem vertraglich Vereinbarten.

Insbesondere ist sonic solution jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder dem Erlag sonstiger Sicherheiten durch den Kunden abhängig zu machen.

Bei Zahlungsverzug ist sonic solution berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12 % über dem Basiszinssatz p.a. zu verrechnen; hierdurch werden darüberhinausgehende Ansprüche (insbesondere der Ersatz von Betreibungskosten) nicht berührt. Der Kunde haftet – auch im Falle des unverschuldeten Zahlungsverzuges – für



sonic solution entstehende Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren und angemessen sind.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist (bei Teilrechnungen mit auch nur einer Rechnung) verfallen gewährte Vergütungen (Nachlässe, Rabatte, Abschläge, Skonti u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

Kommt der Kunde bei anderen mit sonic solution bestehenden Vertragsverhältnissen in Zahlungsverzug, so ist sonic solution berechtigt, die Erfüllung der eigenen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur vollständigen Erfüllung durch den Kunden einzustellen. In einem derartigen Fall ist sonic solution auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

Jegliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Abgabenschuldigkeiten, wie insbesondere Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, sind vom Kunden zu tragen. Bei Inanspruchnahme von sonic solution für vom Kunden nicht entsprechend abgeführte Abgaben, so hat der Kunde sonic solution schad- und klaglos zu halten.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Pflicht zur Leistungserbringung durch sonic solution beginnt frühestens in dem Zeitpunkt, zu dem alle technischen Einzelheiten bekannt und geklärt sind, der Kunde die dafür notwendigen technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen hat, vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen an sonic solution gezahlt wurden und der Kunde die vertraglichen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten, insbesondere die im vorliegenden Punkt genannten Pflichten, erfüllt hat.

Werden Dienstleistungen von sonic solution vor Ort beim Kunden erbracht, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sofort nach Ankunft des Montagepersonals mit den Arbeiten begonnen werden kann. Insbesondere hat der Kunde die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware stellen dabei Mindestvoraussetzungen dar. Ebenso obliegt es dem Kunden für die Raum- und Gebäudesicherheit, sowie für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Wenn dies seitens des Kunden nicht sichergestellt ist, kann sonic solution angemessene Stehzeitkosten verrechnen.

Sofern nicht vertraglich ausdrücklich anders vereinbart, hat der Kunde auf eigenes Risiko und eigene Kosten für eine Netzanbindung zu sorgen.



Während der Dauer der Leistungserbringung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass Mitarbeiter von sonic solution oder durch ihn beauftragte Dritte den für die Leistungserbringung erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten des Kunden erhalten.

Der Kunde hat ebenso dafür zu sorgen, dass jene notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die vereinbarte Leistungserbringung gegeben sind, welche im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde auf Grund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

Vor Beginn der Leistungserbringung hat der Kunde die notwendigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen, Fluchtwege, sonstiger Hindernisse baulicher Art, mögliche Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht vereinbarungsgemäß, gelten die vom Unternehmer dennoch erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen als vertragskonform erbracht. Verschieben sich durch mangelhaft erbrachte Mitwirkungspflichten seitens des Kunden die Zeitpläne für die von sonic solution zu erbringenden Leistungen, so hat der Kunde der sonic solution dadurch entstandenen Mehraufwendungen und/oder Kosten angemessen zu vergüten.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitarbeiter sowie ihm zurechenbare Dritte die von sonic solution eingesetzten Einrichtungen und Technologien, sowie allenfalls überlassene Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln und haftet sonic solution für jeden daraus entstandenen Schaden.

Mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarungen erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Kunden unentgeltlich.

6. Laufzeit des Dienstleistungsvertrages

Zwischen sonic solution und deren Kunden abgeschlossene Dienstleistungsverträge treten mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und laufen auf unbestimmte Zeit. Eine elektronische Zustimmung, bzw. elektronisch geleistete Unterschrift des Kunden auf über das ERP-System von sonic solution versendete Angebote/Verträge gelten ebenfalls als eindeutige Zustimmung.

Während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende verpflichtet sich der Kunde von sonic solution eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abzuwerben. Für den Fall des Zuwiderhandelns verpflichtet sich der Kunde das zwölfzehnmonatige Bruttomonatsgehalt, dass der abgeworbene Mitarbeiter zuletzt bei sonic solution ins Verdienst gebracht hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und



Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2) an sonic solution als Vertragsstrafe zu bezahlen.

Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat kann der Vertrag durch eingeschriebenen Brief oder als eingescannten E-Mail-Anhang gekündigt werden. Frühestmöglicher Kündigungszeitpunkt ist das Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit.

Aus wichtigem Grund kann der Dienstleistungsvertrag mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Kündigung Vertragspflichten verletzt, gegen den anderen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungserbringung des anderen Vertragspartners aufgrund höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als 6 Monaten verhindert wird.

Dem Kunden steht darüber hinaus ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, wenn sich die wesentlichen Umstände der Leistungserbringung derart geändert haben und dem Kunden die Fortsetzung des Vertrages aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.

7. Leistungsausführung und Fertigstellung

Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden sind von sonic solution nur dann zu berücksichtigen, wenn diese aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.

Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.

Bei Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags nach Auftragserteilung verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können von sonic solution gesondert fakturiert werden.

Wurde die Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt der vereinbarte Leistungs- und Kaufgegenstand spätestens sechs Monate nach Bestellung/Beauftragung als abgerufen.

Wird durch den Kunden nach Vertragsabschluss ein kürzerer Zeitraum für die Leistungserbringung gewünscht, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Dadurch notwendig gewordene Überstunden oder anderweitige Mehrkosten erhöhen das vereinbarte Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.



Werden der Beginn der Leistungserbringung oder dessen Ausführung durch dem Kunden zurechenbare Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere auf Grund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 5., so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert.

Im Fall der Verzögerung der Leistung durch sonic solution ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, zur Vertragserfüllung schriftlich eine angemessene und als eine solche titulierte Nachfrist zu setzen und für den Fall, dass innerhalb dieser Frist nicht geleistet wird, mit gesonderter Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

Für den Fall eines ungerechtfertigten Rücktrittes vom Vertrag durch den Kunden gebührt sonic solution das vereinbarte Entgelt (§ 1168 ABGB). Eine Anrechnung von Ersparnissen oder Einnahmen aus anderweitigem Erwerb hat nicht stattzufinden.

8. Lieferung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Ware an die vom Kunden angegebene Lieferadresse.

sonic solution haftet nicht für inkorrekte Kundenangaben jeglicher Art im Zuge der Beauftragung, wie insbesondere falsche Lieferadressen und dadurch verursachte Verspätungen oder Schäden. Sendet das Transportunternehmen die Waren an sonic solution zurück, da eine Zustellung beim Kunden nicht möglich war, trägt der Kunde die Kosten für den erfolglosen Versand. Das gilt nicht, wenn die mangelnde Zustellung auf Umstände zurückzuführen ist, die der Kunde nicht zu vertreten hat oder wenn er vorübergehend an der Annahme verhindert war, es sei denn die Lieferung wurde durch sonic solution angemessene Zeit zuvor angekündigt.

Alle Angaben über Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausnahmsweise ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich zugesagt wurde.

Bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt, wie beispielsweise Naturkatastrophen oder Streiks bei den Zustellern oder auf Grund sonstiger, von sonic solution nicht zu vertretender Umstände (darunter sind auch behördliche Maßnahmen im Rahmen einer Epidemie/Pandemie oder Kriege zu verstehen), ist sonic solution berechtigt, die Lieferung nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

Lieferungen ins Ausland sind möglich, jedoch hat der Käufer dabei - insbesondere bei Lieferungen in ein Nicht-EWR-Land - alle Im- und Exportspesen inklusive allfälliger Zölle, Gebühren und Abgaben zu tragen. Diese sind nicht im Kaufpreis enthalten.



9. Annahmeverzug

Verweigert der Kunde die Annahme, so ist sonic solution von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten sowie vom Vertrag zurückzutreten. Davon unberührt bleibt die Berechtigung von sonic solution, die bereits erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen. Die Gefahr der Zerstörung, Beschädigung oder des zufälligen Untergangs geht mit der Übergabe der Ware an den Frächter auf den unternehmerischen Kunden über.

Bei länger als zwei Wochen dauerndem Annahmeverzug des Kunden und entsprechender Nachfristsetzung durch sonic solution, darf sonic solution bei aufrechtem Vertrag über die für die jeweilige Leistungsausführung abgestellten Mitarbeiter und die einzurichtenden Hard- oder Softwarekomponenten anderweitig verfügen, sofern im Fall der Fortsetzung der Leistungserbringung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist durch sonic solution nachbeschafft werden können.

10. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht

Die vertragsgegenständlichen Waren bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung im Eigentum von sonic solution.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist sonic solution berechtigt, unter angemessener Nachfristsetzung die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass sonic solution zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware betreten darf. Dafür notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten sind vom Kunden zu tragen.

Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf von sonic solution freihändig und bestmöglich verwertet werden.

sonic solution behält sich das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung oder eine sonstige Belastung mit Rechten Dritter nicht zulässig.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes führt nur dann zum Vertragsrücktritt, wenn dieser ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

Seitens des Kunden kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausgeübt werden, soweit es sich um Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis handelt.



Der Kunde ist nicht berechtigt, mit allfälligen eigenen Ansprüchen gegen die Forderungen von sonic solution aufzurechnen.

11. Nutzungsrechte an Softwareprodukten

Werke und diesbezügliche Ausführungsunterlagen, Pläne, Skizzen, Angebote und sonstige Unterlagen, sowie von sonic solution bereitgestellte oder entwickelte Software, bleiben geistiges Eigentum von sonic solution.

Deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung, deren Nachahmung oder Verwertung, sowie auch nur ein auszugsweises Kopieren bedarf der schriftlichen Zustimmung von sonic solution.

Soweit dem Kunden von sonic solution Softwareprodukte überlassen werden oder dem Kunden die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Kunden das nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, sowie auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu nutzen.

Festgehalten wird, dass bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Nutzung von Softwareprodukten auf „Stand-Alone-PCs“.

Werden dem Kunden vom sonic solution Softwareprodukte Dritter überlassen, so gelten vorrangig vor den Regeln dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

Der Kunde ist zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens verpflichtet.

12. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde – beträgt sechs Monate ab Fertigstellung der Leistung bzw. Übergabe der Ware. Eine daran anschließende Verjährungsfrist gibt es nicht. § 924 ABGB wird ausgeschlossen, d.h. dass der Kunde stets zu beweisen hat, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt und mit der gebotenen Sorgfalt eines Geschäftsmannes auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen und offensichtliche Mängel binnen sieben Tagen ab Erhalt der Ware schriftlich zu rügen. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht ist die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüchen ausgeschlossen.

Der Übergabezeitpunkt ist mangels anderer Vereinbarung der Leistungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme grundlos verweigert hat.



Bei lediglich unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Leistung oder Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche aus Mängelbehauptungen.

Behebungen behaupteter Mängel stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

Werden vom Kunden Mängel behauptet, so hat dieser die Anlagen oder Geräte ohne schuldhafte Verzögerung für Mitarbeiter von sonic solution zugänglich zu machen, um eine entsprechende Begutachtung durch sonic solution selbst oder einen Sachverständigen zu ermöglichen.

Kein Mangel besteht, wenn die technischen Anlagen des Kunden, wie beispielsweise Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und Ähnliches nicht in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand oder mit den beauftragten Dienstleistungen nicht kompatibel sind.

Ebenfalls keinen Mangel begründet der Umstand, dass die Ware bzw. die beauftragte Dienstleistung zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichenden tatsächlichen Gegebenheiten von der sonic solution im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegten Informationen basiert, insbesondere weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 5 dieser Vertragsbestimmungen nicht ausreichend nachgekommen ist.

Aus (druck)technischen Gründen können Abbildungen im Webshop, in einem Flyer/Werbeprospekt oder in einem Katalog von der tatsächlichen Farbe oder Struktur abweichen. Daraus können keine Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.

Bei ungerechtfertigten Mängelbehauptungen hat der Kunde sonic solution dadurch entstandene Aufwendungen zu ersetzen.

Die Nutzung oder Verarbeitung eines mangelhaften Liefergegenstandes, wodurch ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, sofern nicht dadurch ein unwiederbringlicher Schaden droht.

Werden Waren beim Transport beschädigt, so trifft den Kunden die Obliegenheit dies umgehend – spätestens innerhalb von drei Tagen ab Warenübernahme – schriftlich beim Zusteller zu reklamieren und unverzüglich Kontakt mit sonic solution aufzunehmen.

sonic solution leistet Gewähr dafür, dass die erbrachten Leistungen, die im Vertrag ausdrücklich bedungenen bzw. sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben und die Arbeiten sach- und fachgerecht



ausgeführt wurden. Falls Materialien vom Kunden beigestellt werden, erstreckt sich die Haftung von sonic solution auf die fachgemäße Arbeit, nicht aber auf Ansprüche aus den beigestellten Materialien.

13. Haftung

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern sonic solution nicht krass grob fahrlässig oder vorsätzlich handelt. Davon unberührt bleiben Schäden an Personen.

Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren ein Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

Die Haftungssumme ist begrenzt mit dem Haftungshöchstbetrag der von sonic solution abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch für Schäden an einer Sache, die von sonic solution zur Bearbeitung übernommen wurde, sowie auch für jegliche Ansprüche gegenüber Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen hinsichtlich Schädigungen, die diese dem Kunden ohne eigenständiges Vertragsverhältnis zugefügt haben.

Keine Haftung besteht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht durch sonic solution autorisierte Dritte, sowie natürliche Abnutzung entstanden sind, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenfalls zum Haftungsausschluss führt die Unterlassung notwendiger Wartungsarbeiten.

Die Haftung für mittelbare Schäden, wie insbesondere entgangener Gewinn, Kosten, welche mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ähnliches, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Kann der Kunde für Schäden, für die sonic solution entsprechend der Vertragsbedingungen haftet, Versicherungsleistungen durch eine Schadenversicherung in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Die Inanspruchnahme von sonic solution beschränkt sich dadurch gegenüber dem Kunden auf jene Nachteile, die dem Kunden durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Versicherung entstehen.

Regressforderungen auf Grundlage des PHG (Produkthaftungsgesetz) gegen sonic solution sind ausgeschlossen. Kunden verzichten auf sämtliche ihnen auf Grundlage des § 12 PHG zukommenden Rechte gegen sonic solution. Im Falle der ausdrücklich erlaubten Weitergabe von Waren oder von Teilen von Waren durch den Kunden ist dieser verpflichtet, diesen Verzicht vollinhaltlich an seine Abnehmer zu überbinden, und zwar einschließlich dieser Einbindungsverpflichtung als Verpflichtung aller weiteren Abnehmer. Diese Einbindungsverpflichtung



besteht auch dann, wenn der Kunde oder ein weiterer Abnehmer der Waren von sonic solution zur Herstellung anderer Produkte verwendet und diese anderen Produkte in den Verkehr bringt.

14. Datenschutz

Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung (<https://sonic.co.at/datenschutzerklaerung>) enthalten.

sonic solution macht darauf aufmerksam, dass Daten des Kunden auf Grund berechtigter Interessen für Werbezwecke verarbeitet werden können (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO). Der Kunde kann dieser Form der Datenverarbeitung jederzeit widersprechen (Art 21 Abs 2 DSGVO).

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass die im Vertrag enthaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Vertrages von sonic solution automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift bekannt zu geben, solange der Vertrag nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen und Lieferungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

15. Erfüllungsort, Vertragssprache, Rechtswahl und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz von sonic solution.

Vertragssprache ist Deutsch.

Zu Grunde gelegt und vereinbart wird die österreichische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von sonic solution sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig.

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anwendbar.

16. Schlussbestimmungen

Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, usw. in Bezug auf diesen Vertrag und die damit zusammenhängenden Geschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das Abgehen von der Einhaltung der Formvorschriften bedarf ebenfalls der Schriftform. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.